



Familien-
gelder in
Südtirol
2018

FAMILY
PLUS
PIÙ
PLÜ

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Familienagentur



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Agenzia per la famiglia

Familien unterstützen



Kinder muss man sich auch leisten können – immer öfter ist dieser Satz zu hören. Neben all der Freude sind Kinder für viele Familien auch eine finanzielle Herausforderung. Dennoch: Es sind die Familien, die dafür sorgen, dass unsere Gesellschaft eine Zukunft hat!

Die Landesregierung ist sich dessen bewusst und will sie aufwerten. Mit der Einsetzung der Familienagentur sind wir einen ersten wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen.

Wir wollen die Familien aber auch konkret bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen. Vor allem finanziell können öffentliche Stellen hierzu einen Beitrag leisten – und das wollen wir auch tun.

Mit dem Landesfamiliengeld+ wurde beispielsweise ein Bonus für Familien eingeführt, bei denen sich die Eltern die Erziehungsarbeit zu Hause teilen. Das Land leistet damit einen wertvollen Beitrag zum „Unternehmen Familie“. Neben dem Familiengeld des Landes stellt aber auch der Staat Geldmittel für Familien zur Verfügung. Die Angebote sind so vielfältig, dass man fast den Überblick verlieren könnte. Damit das nicht passiert, zeigt die vorliegende Broschüre auf, an wen Familien sich wenden können, um Unterstützung zu bekommen.

Neben den hier angeführten Möglichkeiten finanzieller Unterstützung setzt das Land auch einen Schwerpunkt darauf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, indem Voraussetzungen für eine angemessene, qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder geschaffen werden. Aufgabe der Politik ist es nämlich, alle Familien in ihren Bedürfnissen zu unterstützen – und diese Bedürfnisse sind so unterschiedlich wie die Familien selbst.

Waltraud Deeg
Waltraud Deeg
Familienlandesrätin

03 Übersicht über die Familienleistungen

04 Landesfamiliengeld

06 Landesfamiliengeld+

08 Landeskindergeld

10 Staatliches Familiengeld

11 Staatliches Mutterschaftsgeld

12 Weitere Maßnahmen

14 Verzeichnis der Patronate

17 Glossar

Überblick

Die Südtiroler Familien können mehrere Arten von finanziellen Leistungen beantragen. Neben jenen, die es auf Staatsebene gibt und die vom Nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF) verwaltet werden, gibt es Familiengelder auf Landes- und Staatsebene.

Das Land Südtirol zahlt 200 Euro Familiengeld im Monat an alle Familien mit Kindern bis 3 Jahren aus, deren Einkommen und Vermögen unter einer Schwelle von 80.000 Euro liegt. Wenn beide Elternteile die Elternzeit in Anspruch nehmen, unterstützt das Land die Familie mit bis zu 2.400 Euro zusätzlich.

Das Landeskindergeld, das staatliche Familiengeld und das Mutterschaftsgeld des Staates dagegen kommen den bedürftigen Familien zugute. Die Höhe dieser Beiträge ist nach Vermögen und Einkommen gestaffelt und hängt von der Zusammensetzung der Familie ab.

Für die Auszahlung all dieser Gelder ist die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), eine abhängige Körperschaft des Landes, zuständig.



Das **Landesfamiliengeld** ist eine finanzielle Unterstützung für die Pflege und die Erziehung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Für Adoptiv- und Pflegekinder laufen diese drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Adoption oder Anvertrauung.

Voraussetzungen

Familien können um das Landesfamiliengeld ansuchen, wenn:

- das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- das Kind mit den Eltern, dem Elternteil oder denjenigen, dem es anvertraut wurde, in einem Haushalt lebt (Pflegekinder sind davon ausgenommen)
- das Kind auf dem Familienbogen jener Person, die das Familiengeld beantragt, aufscheint

Der Antragsteller kann vor Beantragung 5 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol nachweisen oder einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon zumindest ein Jahr unmittelbar vor Beantragung.

Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union, die nicht in Südtirol ansässig sind, können einen Antrag auf Familiengeld stellen, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können. Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung ist dann darüber zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig

ist, den Beitrag auszuzahlen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Einkommen und Vermögen der Familie dürfen (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder) 80.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Dem Antrag auf Landesfamiliengeld ist daher die EEVE beizulegen, die mit Hilfe der Steuerberatungszentren (CAF) oder der Patronate erstellt werden kann. Ab 1. Juli ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres zu erklären.

Betrag

Das Landesfamiliengeld beläuft sich auf 200 Euro pro Kind und Monat. Die Zahlungen werden monatlich, nachträglich, auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach Geburt, Adoption oder Anvertrauung (in diesen Fällen gilt das Datum des Beschlusses) gestellt, werden die monatlichen Beiträge beginnend mit dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertrauung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.

Verstreicht diese Frist, steht das Landefamiliengeld ab dem auf die Beantragung folgenden Monat zu.

Anträge für das Landesfamiliengeld haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Für jede Geburt, Adoption oder Anvertrauung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden, die diesen dann an die ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online eingereicht werden.

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld, das „Landesfamiliengeld+“, ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen sich die Eltern die Erziehungsarbeit teilen.

Dieser Zusatzbeitrag wird an Familien ausbezahlt, deren Kind zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 geboren wird.

Voraussetzungen

Eine Familie kann den Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld beantragen, wenn:

- sie das Landesfamiliengeld beantragt hat
- alle Voraussetzungen, um das Landesfamiliengeld zu bekommen, erfüllt werden
- jener Elternteil, der den kürzeren Teil der Elternzeit in Anspruch nimmt (meist ist es der Vater) in Südtirol einer abhängigen Beschäftigung im Privatsektor nachgeht
- dieser während der ersten 18 Lebensmonate seines Kindes für zumindest zwei volle, aufeinanderfolgende Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat.

Als voller Monat gilt ein Zeitraum zwischen dem Tag eines Monats und dem vorangehenden Tag des darauffolgenden Monats (z.B. vom 28. Juli 2018 bis zum 27. August 2018).

Beantragt nicht jene Person den Zusatzbeitrag, die auch das Landesfamiliengeld beantragt hat, muss

sie nachweisen, derselben Familie anzugehören wie der ursprüngliche Antragsteller.

Für Adoptiv- und Pflegeeltern laufen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption bzw. Anvertrauung (Datum des Beschlusses).

Zu beachten:

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld steht der Familie nicht zu, wenn das Kind während des Zeitraums, in dem der Vater in Elternzeit war, eine Kleinkindbetreuungseinrichtung besucht hat.

Betrag

- 400 Euro monatlich, wenn der Elternteil, während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, 30 Prozent seines Gehalts bezieht;
- 800 Euro monatlich, wenn der Elternteil während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, kein Gehalt bezieht;

- 600 Euro monatlich, wenn der Elternteil während eines Teils der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, 30 Prozent seines Gehalts, während des andern Teils kein Gehalt bezieht.

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld wird einmalig ausgezahlt, gemeinsam mit dem Familiengeld und denselben Modalitäten entsprechend.

Fristen

Der Antrag kann gestellt werden, sobald der Vater die Elternzeit, für die er diesen Beitrag in Anspruch nehmen will, beendet hat. Ab diesem Zeitpunkt hat die Familie 90 Tage Zeit, um den Antrag zu stellen.

Antrag

Der Antrag kann direkt bei der ASWE gestellt werden oder bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Informationen
www.provinz.bz.it/familie

Das **Landeskindergeld** ist eine Unterstützungsmaßnahme für Familien, die sich nach deren wirtschaftlicher Lage und nach deren Zusammensetzung richtet.

Voraussetzungen

Das Landeskindergeld steht Familien zu, die:

- mindestens 2 minderjährige Kinder haben oder
- ein einziges Kind haben, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- ein Kind mit Behinderung haben, auch wenn dieses volljährig ist oder
- ein minderjähriges Kind und ein volljähriges Kind (Bruder/Schwester) auf demselben Familienbogen haben

Minderjährigen Kindern sind gleichgestellt:

- volljährige Kinder, die eine Behinderung haben;
- volljährige Geschwister, Enkelkinder oder Neffen, die eine Behinderung haben;
- Geschwister, Nichten und Neffen, die eine Behinderung haben;
- vom Gericht oder mit Verwaltungsmaßnahme auf Vollzeit im Sinne des Art. 9 des Gesetzes Nr. 184/1983 anvertraute minderjährige Kinder;

- minderjährige Kinder unter Vormundschaft des Antragstellers
- volljährige Menschen mit Behinderung unter Vormund-, Pfleg- oder Sachwalterschaft (oder anderem Rechtsschutz) des Antragstellers

Als Menschen mit Behinderung gelten alle, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde sowie Zivilblinde und Taube.

Alle genannten Personen (mit Ausnahme der vollzeitig anvertrauten Minderjährigen) müssen mit dem Eltern- oder dem Kind anvertraut, zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen bzw. aus der Eigenerklärung hervorgehen.

Der Antragsteller kann vor Beantragung 5 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol nachweisen oder einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon zumindest ein Jahr unmittelbar vor Beantragung,

Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union, die nicht in Südtirol ansässig sind, können einen Antrag auf Kindergeld stellen, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können. Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung ist dann darüber

zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuführen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Lage der Familie wird anhand der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Dem Antrag für das Landeskindergeld ist folglich auch die EEVE beizulegen, die mit Hilfe der Steuerberatungszentren (CAF) oder der Patronate erstellt werden kann. Ab 1. Juli ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres zu erklären.

Betrag

Bei der Berechnung des Landeskindergeldes wird sowohl die wirtschaftliche Lage der Familie als auch die Zusammensetzung berücksichtigt. Der Gesamtbetrag, der monatlich ausgezahlt wird, ist gestaffelt. Wie viel einer Familie zusteht, ist der Tabelle auf der Webseite des Landes zu entnehmen.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb von 90 Tagen ab der Geburt, der Adoption oder der Anvertraung des Kindes gestellt (es gilt das Datum des Beschlusses), werden die monatlichen Beiträge ab dem Monat nach der Geburt/ Adoption/Anvertraung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl des Wohnsitzes erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.

Die Auszahlung des Geldes beginnt mit dem Monat, das auf die Einreichung des Antrags folgt. Um eine kontinuierliche Auszahlung des Betrags sicherzustellen, muss der Antrag jährlich zwischen 1. September und 31. Dezember erneuert werden.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden, die diesen dann an die ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie

Staatliches Familiengeld

Das **staatliche Familiengeld** ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen.

Voraussetzungen

Das staatliche Familiengeld steht Familien zu, die:

- mindestens drei minderjährige Kinder haben,
- nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE-Erklärung (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) Anspruch auf diese Leistung haben.

Um das staatliche Familiengeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Familie in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürger und Nicht-Unionsbürger ausgezahlt, die eine Daueraufenthaltskarte, sog. „permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo“, in der EU vorweisen können.

Betrag

Der monatliche Beitrag wird auf Grundlage der wirtschaftlichen Situation der Familie (13 Monatsgehälter) berechnet und einmalig ausbezahlt (Höchstbeitrag: 141,30 Euro x 13 Monate). Der höchste mögliche Beitrag im Jahr 2017 betrug zum Beispiel 1.836,90 Euro.

Fristen

Das Ansuchen muss jedes Jahr erneuert und innerhalb 31. Jänner des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Die Antragsteller können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Die ISEE-Bescheinigung kann bei den Steuerbeistandszentren (CAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen diese in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie

Das **staatliche Mutterschaftsgeld** ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben.

Voraussetzungen

Anspruch auf staatliches Mutterschaftsgeld haben Frauen, die:

- ein Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen haben
- denen kein anderes Mutterschaftsgeld zusteht bzw. die einen geringeren Betrag als den des Mutterschaftsgeldes beziehen
- nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE-Erklärung Anspruch auf diese Leistung haben

Um das staatliche Mutterschaftsgeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Mutter in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgerinnen ausgezahlt, die eine Daueraufenthaltskarte, sog. „permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo“, in der EU vorweisen können.

Betrag

Die Höhe des Betrages wird jedes Jahr auf Monatsbasis festgelegt. Es werden 5 Monatsbeträge in einmaliger Zah-

lung ausbezahlt. Für Geburten im Jahr 2017 wurden maximal 1.694,45 Euro ausgezahlt.

Fristen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Geburt, Adoption oder Anvertraung eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Die Antragsteller können sich erst an das Patronat wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen diese in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie

Die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

wird von der Region über einen Zuschuss an Mütter oder Väter unterstützt.

Um einen Beitrag zu erhalten, muss der betroffene Elternteil im Zeitraum, in dem er aus Erziehungsgründen der Arbeit fernbleibt, Weiterzahlungen der Rentenbeiträge oder Zahlungen in einen Zusatzfonds tätigen. Dies gilt sowohl für Freiberufler und Selbständige, als auch für angestellte Arbeitnehmer, welche jedoch im unbezahlten Wartestand und ohne Rentenversicherung sind, Hausfrauen und Studierende. Auch jene, die in der Sonderverwaltung des Nationalen Instituts für Soziale Fürsorge (NISF/INPS) eingeschrieben sind, können einen Antrag stellen. Ebenso können sich Arbeitnehmer, die zu mind. 70 Prozent in Teilzeit arbeiten, die Rentenbeiträge auf 100 Prozent aufstocken. Dafür gibt es innerhalb des 5. Lebensjahres des Kindes ebenfalls einen Beitrag von der Region.

Anspruch haben Eltern bis zum dritten Lebensjahr des Kindes oder innerhalb der ersten drei Jahre ab Adoption des Kindes. Pflegeeltern, die ein Kind vollzeitig bei sich aufnehmen, sind während der gesamten Zeit der Anvertraung bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes beitragsberechtigt.

Voraussetzungen

- Ansässigkeit von 5 Jahren in der Region Trentino-Südtirol oder historischer Wohnsitz von mind. 15 Jahren in der Region, wobei auch das Jahr unmittelbar vor Beantragung aufscheinen muss
- Einzahlung in Rentenkasse oder Zusatzfonds
- das Kind/die Kinder, die im Ansuchen angeführt werden, müssen auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheinen (ausgenommen Pflegekinder)

Betrag

Die Beitragshöhe ist abhängig von der Höhe der eingezahlten Rentenbeiträge bzw. Zahlungen in den Zusatzfonds.

- max. 9.000 Euro jährlich für Einzahlungen in die Rentenkasse für insg. 24 bzw. maximal 27 Monate (bzw. wenn beide Elternteile mind. 3 Monate Elternzeit in Anspruch genommen haben)
- max. 4.000 Euro jährlich für Einzahlungen in den Zusatzfonds

- Der Betrag für die Einzahlung von Pflichtbeiträgen von Selbständigen bzw. Freiberuflern beläuft sich auf max. 4.000 Euro jährlich.
- Der Maximalbetrag für die Aufstockung der Rentenbeiträge von Teilzeit auf Vollzeit beträgt 4.500 Euro jährlich bei Einzahlungen in die Rentenkasse und 2.000 Euro für Zahlungen an den Zusatzfonds. Hier wird der Beitrag für höchstens 4 Jahre (bzw. 51 Monate) ausbezahlt.

Fristen

Das Ansuchen muss innerhalb 31. Oktober des Jahres, welches auf das Bezugsjahr folgt, eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Weitere Maßnahmen

Zusätzlich werden von staatlicher Seite immer wieder zeitlich begrenzte finanzielle Zuschüsse vergeben, z.B.:

- Bonus Bebe 2017
- Bonus Asilo Nido
- Voucher Babysitter

Zudem gibt es das Familiengeld des Nationalen Instituts für Soziale Fürsorge (NISF), welches allen abhängigen Beschäftigten bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zusteht. Informationen dazu erteilen die Patronate oder das NISF/INPS in Bozen und dessen Außenstellen in Brixen, Meran, Bruneck, Neumarkt oder Sterzing.

Informationen dazu finden Sie am besten online auf der Homepage des Nationalen Instituts für Soziale Fürsorge (NISF) www.inps.it oder bei den Patronaten.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie

Informationen und Antragstellung

Verzeichnis der Patronate in Südtirol, nach Gemeinden

Bozen

KVW/ACLI	Südtiroler Straße 28	0471 / 97 86 77	patronat@kvw.org
ANMIL	Kapuzinergasse 11	0471 / 97 85 04	bolzano@anmil.it
ENAPA (Bauernbund)	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 10	0471 / 99 94 49	enapa.bozen@sbb.it
ENAPA (Bauernbund) – Sitz	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5	0471 / 99 93 46	enapa@sbb.it
ENAS	Quireinergasse 2	0471 / 27 17 06	enas.altoadige@libero.it
EPACA (Coldiretti)	Buozzi-Straße 16	0471 / 51 35 30	alessandra.monti@coldiretti.it
EPASA-ITACO	Mailandstraße 68	0471 / 54 67 51	bolzano@epasa-itaco.it
INAPA (LVH)	Mitterweg 7	0471 / 32 32 60	inapa@lvh.it
INAS-CISL	Mailandstraße 121/A	0471 / 20 46 02	inas@sbgcisl.it
INAS-CISL	Siemensstraße 23	0471 / 56 84 10	
INCA-AGB-CGIL	Trieststraße 70/A	0471 / 92 65 45	bolzano@inca.it
INCA-AGB-CGIL	Piacenzastraße 54	0471 / 92 64 04	inca.bz@cgil-agb.it
INCA-AGB-CGIL	Claudia-Augusta-Straße 55	0471 / 92 65 45	
EPASA-ITACO	Romstraße 80/A	0471 / 54 15 11	bz.bolzano@epasa-itaco.it
ITAL-SGK/UIIL	Ada-Buffulini-Straße 4	0471 / 24 56 12	bolzano@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Bindergasse 22	0471 / 30 82 10	patronat@asgb.org
50&Più ENASCO	Mitterweg 5	0471 / 97 80 32	enasco@hds-bz.it

Brixen

KVW/ACLI	Hofgasse 2	0472 / 83 60 60	bezirk.brixen@kvw.org
INAS-CISL	Großer Graben 7	0472 / 83 19 41	brixen@sbgcisl.it
INCA-AGB-CGIL	Fallmerayer-Straße 9	0472 / 83 14 98	bressanone@inca.it
ITAL-SGK/UIIL	Bahnhofstraße 21	0471 / 24 56 44	bressanone@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Vittorio-Veneto-Straße 33	0472 / 83 45 15	brixen@asgb.org

Bruneck

KVW/ACLI	Dantestraße 1	0474 / 41 11 49	patronat.bruneck@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Lorenznerstraße 8/A	0474 / 41 24 73	enapa.bruneck@sbb.it

INAS-CISL	Stegener Straße 8	0474 / 55 08 10	josef.volgger@sgbcisl.it
INCA-AGB-CGIL	Europastraße 20	0474 / 37 01 62	brunico@inca.it
SBR-ASGB	Lorenznerstraße 8	0474 / 55 40 48	bruneck@asgb.org
Innichen			
INCA-AGB-CGIL	P.-P.-Reiner-Straße 4	0474 / 91 30 50	sancandido@inca.it
Leifers			
INAS-CISL	Weißensteiner Straße 1	0471 / 95 26 92	ust.laives@sgbcisl.it
INCA-AGB-CGIL	J. F. Kennedy-Straße 265	0471 / 95 51 77	bolzano@inca.it
ITAL-SGK/UIIL	Weingartenstraße 35	0471 / 24 56 93	elisabeth.atz@pec.italuil.it
Mals			
KVW/ACLI	Marktgasse 4	0473 / 83 06 45	patronat.mals@kvw.org
INAS-CISL	Gen.-Verdross-Straße 45	0473 / 83 14 18	
Meran			
KVW/ACLI	Goethestraße 8	0473 / 22 03 81	patronat.meran@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Schillerstraße 12	0473 / 27 72 38	enapa.meran@sbb.it
ENAS	Otto-Huber-Straße 13	0473 / 20 10 88	
INAPA (LVH)	Kuperion-Straße 30	0473 / 25 80 64	andreas.innerhofer@lvh.it
INAS-CISL	Mainhardstraße 2	0473 / 23 02 42	info.me@sgbcisl.it
INCA-AGB-CGIL	Otto-Huber-Straße 54	0473 / 20 34 18	merano@inca.it
ITAL-SGK/UIIL	Wolkensteinstraße 32	0471 / 24 56 75	merano@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Freiheitsstraße 182/c	0473 / 23 71 89	meran@asgb.org
Neumarkt			
KVW/ACLI	Rathausring 3/1	0471 / 82 03 46	patronat.neumarkt@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Bahnhofstraße 21	0471 / 81 24 47	enapa.neumarkt@sbb.it

INCA-AGB-CGIL	Rathausring 44	0471 / 81 23 05	bolzano@inca.it
INAS-CISL	Bonatti-Platz 4	0471 / 81 21 39	inas.egna@sbgcisl.it
ITAL-SGK/UIIL	Rathausring 30	0471 / 24 56 82	egna@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Straße der alten Gründungen 8	0471 / 81 28 57	neumarkt@asgb.org
St. Lorenzen			
INAPA (LVH)	Brunecker Straße 14/A	0474 / 47 48 23	angelo.angerami@lvh.it
St. Martin in Thurn			
ENAPA (Bauernbund)	Pinistraße 111	0474 / 52 31 58	enapa.bruneck@sbb.it
Schlanders			
KVW/ACLI	Hauptstr. 131	0473 / 73 00 95	patronat.schlanders@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Dr.-Heinrich-Vögele-Str. 7	0473 / 74 60 53	enapa.schlanders@sbb.it
INCA-AGB-CGIL	Hauptstraße 33	0473 / 20 34 31	silandro@inca.it
SBR-ASGB	Holzbruggweg 19	0473 / 73 04 64	schlanders@asgb.org
Sterzing			
KVW/ACLI	Brennerstraße 14/B	0472 / 76 54 18	patronat.sterzing@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Bahnhofsstraße 1	0472 / 76 66 86	enapa.sterzing@sbb.it
INCA-AGB-CGIL	Geizkoflerstraße 12	0472 / 76 42 36	vipiteno@inca.it
SBR-ASGB	Neustadt 24	0472 / 76 50 40	sterzing@asgb.org
Vahrn			
ENAPA (Bauernbund)	Konrad-Lechner-Str.4/A	0472 / 20 17 32	enapa.brixen@sbb.it
INAPA (LVH)	Konrad-Lechner-Straße 7	0472 / 80 25 00	inapa@apabz.it

Glossar

ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) ist eine vom Land Südtirol abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat unter anderem die Aufgabe, Leistungen zu verwalten und auszuzahlen, darunter das Landesfamiliengeld, das Landeskindergeld und das staatliche Familiengeld: www.provinz.bz.it/aswe

CAF (Steuerbeistandszentrum)

Die Tätigkeit der Steuerbeistandszentren CAF wird von Staatsgesetzen geregelt. Diese Gesetze ermächtigen die CAF dazu, den Steuerzahlern bei der Abgabe ihrer Steuererklärung und anderer steuerlicher Fragen zur Seite zu stehen. In vielen Fällen übernehmen die Patronate auch Dienstleistungen der CAF.

EVVE

Die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ist die Erklärung über die wirtschaftliche Situation, die der Bürger vorweisen muss, um Familiengelder beantragen zu können. Die Abgabe der Erklärung ist kostenlos und kann bei den Patronaten bzw. Steuerbeistandszentren (CAF) oder auch online eingereicht werden.

ISE

Der ISE (Indicatore della Situazione Economica) ist ein Indikator der wirtschaftlichen Situation einer Familie. Er

setzt sich aus der Summe der Einkommen und aus 20 Prozent der beweglichen und unbeweglichen Güter zusammen. Bei der ISE-Berechnung wird zudem die Anzahl der Familienmitglieder berücksichtigt; darüber hinaus werden besondere Familiensituationen berücksichtigt (zum Beispiel Familienmitglieder mit einer Invalidität von mehr als 66 Prozent oder mit schweren Behinderungen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern)

ISEE-ERKLÄRUNG

Mit der ISEE-Erklärung (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) wird die wirtschaftliche Situation des Antragstellers in Bezug auf seine Familie bewertet. Diese Erklärung stellen die Ämter, die Sozialleistungen auszahlen, die Gemeinden und die Steuerbeistandszentren (CAF) aus.

PATRONATE

Die Patronate haben die Aufgabe, die Bürger in Vor- und Fürsorgefragen zu beraten und zu betreuen. Unter anderem bieten sie Beistand beim Beantragen von Familiengeldern. Sowohl die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) als auch die Anträge auf Landesfamiliengeld, Landeskindergeld und staatliches Familiengeld sowie staatliches Mutterschaftsgeld können bei den Patronaten gestellt werden. Diese leiten die Anträge an die ASWE weiter.

www.provinz.bz.it/familie



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Familienagentur



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Agenzia per la famiglia